

## Vertrag

Ein Vertrag stellt eine rechtliche Einigung zwischen zwei oder mehr Parteien über einen so genannten Rechtserfolg (z. B. Kauf einer Ware) dar. Verträge werden in Gesellschaften mit einer hohen Dichte an wirtschaftlichen Transaktionen zur rechtlichen Absicherung von Geschäften etc. geschlossen. Geschlossene Verträge geben einer Übereinkunft eine rechtliche Verbindlichkeit. Grundlage für einen Vertrag ist die Einigung, die in bestimmter Form niedergelegt werden muss. Durch die Vertragsform können die Vertragspartner bei Nichteinhaltung ihr Recht bei Gericht einklagen. Dies kann für sozial niedrig gestellte Personen eine wichtige Schutzfunktion darstellen; vorausgesetzt ist allerdings ein funktionierendes Rechtssystem. – Verträge der Antike beziehen sich auf Kaufgeschäfte, auf Kreditgeschäfte, auf Arbeits- und Dienstleistungsverhältnisse und auf Eheschließungen. Jer 32,10-14 enthält eine lebendige Schilderung der vertraglichen Fixierung eines Kaufgeschäfts. Nach der Einigung über eine Grundstückstransaktion wird die (doppelt ausgefertigte) Urkunde von den Beteiligten und von Zeugen unterzeichnet und der Kaufpreis gezahlt. Eine der Urkunden wird versiegelt, um sie später im Falle eines gerichtlichen Streits beiziehen zu können. Die andere erhält der Käufer als Beleg seines Kaufes. Beide Urkunden werden in Tongefäßen aufbewahrt. Jer 32,44 geht selbstverständlich davon aus, dass Grundstückskäufe auf diese Weise vertraglich fixiert werden. Eine große Zahl von Bullen, die in einem bei der Eroberung Jerusalems 586 v. Chr. zerstörten Haus gefunden wurden, zeigt auf der Rückseite noch die Abdrücke der Schnüre, mit denen die Papyrusurkunden zu-

sammengebunden waren. – Die aus dem Samaria der zweiten Hälfte des 4. Jh. v. Chr. stammenden so genannten Sklavenverträge stellen keine Abmachungen zwischen Herren und Sklaven dar, sondern zwischen verschiedenen Sklavenbesitzern über den Kauf und Verkauf von Sklaven. – Jüdische Eheverträge aus dem ägyptischen Elephantine (5. Jh. v. Chr.) treffen umfangreiche Regelungen, die der Frau weitgehende Rechte einräumen. Geregelt wird die Rückgabe der Mitgift, die Verteilung des Hausrats, aber auch das Erziehungsrecht über die Kinder. Eheverträge der hellenistischen Zeit regeln die wirtschaftliche Absicherung von Frauen nach einer Scheidung (u. a. Rückzahlung der Mitgift und Zahlung einer Buße bei Ehebruch) und setzen sie so nicht der Willkür der Männer aus. Gleiches gilt für jüdische Eheverträge (Ketubba) seit dem 1. Jh. v. Chr. (Eheverträge aus römisch-hellenistischer Zeit vgl. P.Mur 20, 21, 115, 116). – Neben dem Schutz des schwächeren Partners können Verträge auch eine Form darstellen, ausbeuterische Praktiken rechtlich abzusichern. Die Schuldurkunden in Lk 16,5-7 (eine übliche Form eines griechischen Vertrages) beinhalten in der Schuldsumme versteckte Zinsen, die nach jüdischem Recht untersagt sind: Geldschulden werden in Naturalien umgesetzt, wodurch Zinsen verschleiert werden können. Die zu erstattende Menge an z. B. Öl enthält die geliehene Geldmenge plus Zinsen. Mit rechtlichen Mitteln kann man sich gegen eine solche Praxis nicht zur Wehr setzen, das Gleichnis fordert subversives Verhalten (Reduzierung der Schuldsumme durch Änderung des Vertragstextes).

Wichtiger Teil eines Vertrages konnte das Angeld sein. Hierbei handelte es sich um eine Anzahlung, die den Vertrag gültig macht und den Rechtsanspruch auf die vertraglich vereinbarte Leistung bestätigt (Erhalt der Ware und Zahlung der ganzen Kaufsumme). In 2 Kor 5,5 wird das Verhältnis zwischen Gott und den Gläubigen mit dieser Vertragskategorie charakterisiert: Mit der Gabe des Geistes bindet Gott sich an die Menschen und sichert ihnen die Erlösung und Befreiung zu.

Cotton, Hannah M., Recht und Wirtschaft. Zur Stellung der jüdischen Frau nach den Papyri aus der jüdischen Wüste, ZNT 6 (2000), 23-30.

Ilan, Tal, Integrating Jewish Women into Second Temple History, TSAJ 76, Tübingen 1999.

Hillmann, Reinhard, Zu den Scheidungsklauseln im Ehevertrag zwischen 'Ananyah bar 'Azaryah und der Sklavin Tamut, Papyrus Kraeling BMAP 2, in: Erhard Blum u. a. (Hg.), Die Hebräische Bibel und ihre zweifache Nachgeschichte, FS R. Rendtorff zum 65. Geburtstag, Neukirchen-Vluyn 1990, 469-478.

Kessler, Rainer, Samaria-Papyri und Sklaverei in Israel, in: ders., Studien zur Sozialgeschichte Israels, SBAB 46, Stuttgart 2009, 196-206.

Pauly, Dieter, Gott oder Mammon: Die Wiederherstellung der Ökonomie. Bibelarbeit zu Lukas 16,1-13, Einwüfe 6, München 1990, 124-167.

Pomeroy, Sarah B., Frauenleben im klassischen Altertum, Stuttgart 1985.

Schiemann, Gottfried, Art. Vertrag, DNP 12/2, 2002, 97-101.

CARSTEN JOCHUM-BORTFELD / RAINER KESSLER